



Beitragsordnung (Stand: 14.04.2026)

Tanzsportverein der Schlossgeister e. V.

§1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge des Tanzsportvereins der Schlossgeister e. V.

§2 Beitragsarten und Beitragshöhe

Beiträge „Aktive Mitglieder“

Einzelmitgliedschaft	15€/ monatlich
Ein weiteres Familienmitglied	7,50€/ monatlich
Familienmitgliedschaft <i>(Ein Familienbeitrag kann für maximal zwei Erwachsene und beliebig viele Kinder (bis 25 Jahre) beantragt werden.)</i>	27,50€/ monatlich

Beiträge „Passive Mitgliedschaft“

Fördermitglied (passiv)	10€/ monatlich
-------------------------	----------------

§3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Beitrag wird **quartalsweise per SEPA-Lastschrift** eingezogen, alternativ akzeptieren wir auch die MünsterCard.
2. Der Einzug erfolgt jeweils zum Anfang eines Quartals (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober).
3. Rückbuchungsgebühren trägt das Mitglied.

§4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht beginnt im Monat des Vereinseintritts, spätestens nach vier Probetrainings.
2. Erfolgt der Vereinseintritt verspätet, so fallen die Beiträge rückwirkend an.
3. Der Austritt ist nur schriftlich an den Vorstand zum Quartalsende mit einer Frist von vier Wochen möglich.



4. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Bei Austritt eines tanzenden Mitgliedes nach dem 30.6. eines Kalenderjahres wird ein Kostenbeitrag für die Anschaffung der Kostüme in Höhe von 100 € erhoben.

§5 Beitragsermäßigung / Befreiung

1. In sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag eine vorübergehende Beitragsermäßigung oder -befreiung durch den Vorstand gewährt werden.

§6 Sonstige Regelungen

1. Alle beitragsrelevanten Änderungen (z.B. Anschrift, Bankverbindung) sind dem Vorstand unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.
2. Saisonpausen oder eingeschränkter Trainingsbetrieb entbinden nicht von der Beitragspflicht.
3. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgt zum nächsten Beitragseinzug, automatisch die Umstellung auf eine Einzelmitgliedschaft, daraus ggf. resultierende Änderungen erfolgen ebenfalls automatisch für die übrigen Familienmitglieder.

§7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.04.2026 in Kraft.